

LANDKREIS HARZ

DER KREISTAG

Datum: 05.03.2019

Einreicher:

MdK Heiko Marks, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anfrage-025/2019 (öffentlich)	
Kreistag	20.03.2019

Betreff:

Eingriffe in Natur und Landschaft / Rodung einer Streuobstwiese

Anfrage:

Bäume und Sträucher bieten Lebensräume. Insbesondere Streuobstwiesen bieten Lebens- und Rückzugsraum für viele, zum Teil selten gewordene Tier- und Pflanzenarten im Harzkreis. Jede weitere Reduzierung oder Vernichtung dieses Lebensraumes befördert das Arten- und Insektensterben.

Nach unseren Beobachtungen kommt es im Landkreis Harz immer wieder zu illegalen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Anlass unserer Anfrage ist ein Beispiel aus der Region Thale. Hier wurde in der Nähe des Naturschutzgebietes Müncheberg eine Streuobstwiese gerodet bzw. beseitigt. Diese befand sich in einer großen Ackerfläche (zwischen der Straße von Neinstedt, am Kreisel in Richtung Bad Suderode). Die Beseitigung der Streuobstfläche ist über Monate hinweg und in mehreren Schritten erfolgt. Dies in aller Öffentlichkeit.

Inzwischen liegt dort nur noch ein großer Holz-Haufen. Die betroffene Fläche der ehemaligen Streuobstwiese wurde inzwischen offensichtlich in Ackerland umgewandelt.

Wir bitten um schriftliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Gab es für die Rodung bzw. Beseitigung der Streuobstwiese eine behördliche Genehmigung?

a) Wenn ja, dann bitten wir um die Begründung für die Entscheidung.

b) Wenn es keine behördliche Genehmigung gab, dann bitten wir um Erläuterung: Welche Erkenntnisse hat die Kreisverwaltung zu der geschilderten Rodung bzw. Beseitigung der Streuobstwiese?

Da diese über Monate von statten ging, bestand immer wieder Gelegenheit, in diesen Vorgang einzugreifen. Welche Aktivitäten der Kreisverwaltung, speziell der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), sind wann erfolgt? Wieso konnte die UNB den Vorgang der Beseitigung der Streuobstwiese nicht stoppen? Was hat sie gehemmt?

2. Mit welcher sinnvollen Maßnahme erfolgt bis zu welchem Termin der gleichwertige Ausgleich? Welche Rolle kommt dabei dem Flächeneigentümer zu?

3. Wenn ein Verursacher nicht ermittelt werden kann: Wer kommt dann für die Wiederherstellung oder Ersatzmaßnahmen auf? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt das? Wer übernimmt die anfallenden Kosten?

4. Wo sieht die Kreisverwaltung besondere Gefahren für die bestehenden Streuobstbestände? Welche Gefahren sind das im Einzelnen (z.B. Nutzungsaufgabe, Umwandlung in Ackerfläche, Verwaldung, Wildschäden, Tierhaltung, Vandalismus)?

5. Reichen die Kapazitäten der Kreisverwaltung, speziell der UNB aus, um eine Kontrolle des IST-Zustandes des geschützten Streuobstwiesen-Bestandes und anderer wertvoller Ökosysteme zu gewährleisten?

a) Werden ehrenamtliche Kräfte bzw. die Öffentlichkeit in diese Kontrolle einbezogen?

b) Wenn das nicht der Fall sein sollte, kann sich die Kreisverwaltung eine Unterstützung der UNB durch ehrenamtliche Helfer vorstellen?

gez. Heiko Marks

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

LANDKREIS HARZ DER LANDRAT

Einreicher:

MdK Heiko Marks, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antwort zur Anfrage-025/2019 (öffentlich)

Betreff:

Eingriffe in Natur und Landschaft / Rodung einer Streuobstwiese

Antwort:

Frage 1

Gab es für die Rodung bzw. Beseitigung der Streuobstwiese eine behördliche Genehmigung?

Antwort

Nein, es wurde für die Rodung bzw. Beseitigung der Streuobstwiese keine behördliche Genehmigung erteilt.

Frage 1a

Wenn ja, dann bitten wir um die Begründung für die Entscheidung.

Antwort

Nicht erforderlich.

Frage 1b

Wenn es keine behördliche Genehmigung gab, dann bitten wir um Erläuterung: Welche Erkenntnisse hat die Kreisverwaltung zu der geschilderten Rodung bzw. Beseitigung der Streuobstwiese? Da diese über Monate von statten ging, bestand immer wieder Gelegenheit, in diesen Vorgang einzugreifen. Welche Aktivitäten der Kreisverwaltung, speziell der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), sind wann erfolgt? Wieso konnte die UNB den Vorgang der Beseitigung der Streuobstwiese nicht stoppen? Was hat sie gehemmt?

Antwort

Dem Landkreis Harz wurde am 22.02.2018 erstmals mitgeteilt, dass in der Streuobstwiese Obstbäume in Höhe von etwas mehr als einem Meter abgeschnitten worden sind. Der Verursacher dieser Aktion konnte bisher nicht ermittelt werden. Es gibt einen Anfangsverdacht, für den liegen bisher aber keine Beweise vor.

Ende März wurde durch ein vom Flächeneigentümer beauftragtes Unternehmen begonnen, die Baumkronen abzufahren. Diese Beräumung wurde durch den Landkreis Harz als untere Naturschutzbehörde vor Ort gestoppt und daraufhin eingestellt. Da der Verursacher der Baumfällung nicht bekannt war, erließ der Landkreis Harz eine Untersagungsanordnung für die Beräumung gegen den Flächeneigentümer. Diese hatte das Ziel, dass bis zur Ermittlung des Verursachers der Zustand auf der betroffenen Fläche nicht verändert wird.

Ebenfalls Ende März beantragte dann der Flächeneigentümer (Antragsteller) die vollständige Rodung der Streuobstwiese sowie die Umwandlung derselben in Ackerland. Die Bearbeitung dieses Antrages war nicht möglich, da die eingereichten Unterlagen nicht vollständig waren. Mitte April wies der Landkreis Harz den Antragsteller darauf hin, dass noch Angaben zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nachzureichen sind. Dennoch begann im April ein Unternehmen, wiederum im Auftrag des Flächeneigentümers, mit der weiteren Beräumung der Baumkronen. Auch diese Aktion wurde durch den Landkreis Harz vor Ort gestoppt.

Da durch den Flächeneigentümer gegen die ihm erteilte Untersagungsanordnung verstoßen wurde, drohte der Landkreis Harz Anfang Mai gegenüber diesem ein Zwangsgeld an. Ziel war die Durchsetzung der genannten Anordnung.

Der Antragsteller wurde daraufhin Ende Mai nochmals auf die Nachreichung der erforderlichen Unterlagen zur Kompensation des Eingriffs schriftlich hingewiesen. Zu diesem Zeitpunkt muss bereits eine weitere Beräumungsaktion auf dem betroffenen Grundstück stattgefunden haben, dies wurde dem Landkreis Harz durch einen Dritten mitgeteilt. Die Beräumung von Baumstümpfen hat sich bei einem durchgeführten Ortstermin bestätigt.

Unmittelbar daran anschließend erfolgte nochmals eine Aufforderung an den Antragsteller zur Übermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Da auch daraufhin wieder keine Reaktion des Antragstellers erfolgte, übersandte der Landkreis Harz Mitte Juli diesem eine Liste mit Vorschlägen geeigneter Kompensationsmaßnahmen.

Ende August wurde dem Landkreis Harz mitgeteilt, dass auf dem betroffenen Grundstück alle Sträucher gerodet worden seien. Auch hier konnte der Verursacher bisher nicht ermittelt werden. Der Landkreis Harz wies den Flächeneigentümer letztmalig darauf hin, dass das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt wird, falls keine plausiblen Erklärungen für die vorangegangenen Aktionen vorgelegt werden können.

Anfang September gab der Antragsteller dem Landkreis Harz zur Kenntnis, dass von ihm ein bestimmter Feldweg als Kompensation der Rodung mit Bäumen bepflanzt werden könnte. Die Prüfung des Vorschlags ergab, dass dieser Feldweg bereits beidseitig so dicht mit Bäumen und Sträuchern bestockt ist, dass diese Maßnahme als nicht sinnvoll angenommen werden konnte. Dies wurde dem Antragsteller mitgeteilt.

Ende September wurde dem Landkreis Harz zur Kenntnis gegeben, dass ein Unternehmen auf dem betroffenen Grundstück die gerodeten Sträucher beräumt und auf einen Haufen zusammenschiebt. Darüber informierte der Flächeneigentümer ebenfalls kurz darauf den Landkreis Harz. Einen Tag danach erfolgte der vollständige Umbruch der Fläche in Acker, der tatsächliche Verursacher konnte bisher nicht ermittelt werden.

Durch den Landkreis Harz wurde daraufhin ein Bußgeldverfahren vorbereitet. Da die relevanten Eingriffe wie Baumfällung sowie Umbruch in Ackerland keinem Verursacher zugewiesen werden konnten, ist dessen Einleitung bisher nicht erfolgt.

Frage 2

Mit welcher sinnvollen Maßnahme erfolgt bis zu welchem Termin der gleichwertige Ausgleich? Welche Rolle kommt dabei dem Flächeneigentümer zu?

Antwort

Naturschutzrechtlich sind folgende Maßnahmen auf der Grundlage des § 17 Abs. 8 BNatSchG gegenüber dem Verursacher möglich:

1. Anordnung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen i.S. des § 15 BNatSchG oder
2. Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Naturschutzfachlich wäre der Termin Ende April 2020 sinnvoll und möglich.

Hinweis: Erfolgt eine Anordnung der vorgenannten Maßnahmen, kann der Betroffene den Rechtsweg einschlagen. In diesem Fall ist eine verbindliche Aussage zu einem bestimmten Termin nicht mehr möglich.

Der Flächeneigentümer ist für sein Grundstück verantwortlich und hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass auf diesem keine unrechtmäßigen Handlungen erfolgen.

Frage 3

Wenn ein Verursacher nicht ermittelt werden kann: Wer kommt dann für die Wiederherstellung oder Ersatzmaßnahmen auf? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt das? Wer übernimmt die anfallenden Kosten?

Antwort

Wenn ein Verursacher nicht ermittelt werden kann, besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes anzuordnen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bezieht sich jeweils auf den Verursacher eines Eingriffes. Die nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG LSA) möglichen Maßnahmen wie z.B. Zwangsgeldfestsetzung, Ersatzvornahme können im vorliegenden Fall immer nur gegen den Verursacher gerichtet werden.

Frage 4

Wo sieht die Kreisverwaltung besondere Gefahren für die bestehenden Streuobstbestände? Welche Gefahren sind das im Einzelnen (z.B. Nutzungsaufgabe, Umwandlung in Ackerfläche, Verwaltung, Wildschäden, Tierhaltung, Vandalismus)?

Antwort

Der Landkreis Harz als untere Naturschutzbehörde sieht, bezogen auf den Erhalt von Streuobstwiesen, vor allem die Gefahr der Nichtbewirtschaftung und den damit verbundenen Wegfall dieses gesetzlich geschützten Biotops. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieses Problem auch nicht durch die Anlage neuer Streuobstwiesen zu lösen ist, da auch hier die Bewirtschaftung gewährleistet werden muss. Inzwischen wird daher die Anlage von Streuobstwiesen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mehr vorrangig gefordert, es sei denn, dass die Bewirtschaftung oder zumindest eine Pflege gewährleistet werden kann.

Die Umwandlung von Streuobstwiesen in Ackerland wird ebenfalls als Gefahr eingeschätzt, allerdings erscheint diese Gefahr nachrangiger.

Frage 5

Reichen die Kapazitäten der Kreisverwaltung, speziell der UNB, aus, um eine Kontrolle des IST-Zustandes des geschützten Streuobstwiesen-Bestandes und anderer wertvoller Ökosysteme zu gewährleisten?

Antwort

Die Kapazität der Kreisverwaltung, speziell der UNB, reicht grundsätzlich für die Erfüllung der naturschutzrechtlichen Aufgabenstellungen aus. Es wäre auch bei wesentlich höherem Personaleinsatz nicht möglich, einen hundertprozentigen Schutz von Natur und Landschaft zu gewährleisten.

Frage 5a

Werden ehrenamtliche Kräfte bzw. die Öffentlichkeit in diese Kontrolle einbezogen?

Antwort

Alle 4 Jahre erfolgt die Berufung von ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten beim Landkreis Harz, demnächst wieder zum 01.07.2019. Jeder an der Erhaltung der Natur interessierte Bürger kann seine Bereitschaft zur Mitarbeit erklären. Die ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten werden bei Bedarf in Kontrollen einbezogen. Ihre fachliche Meinung wird durch die Naturschutzbehörde zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Die Öffentlichkeit wird nicht direkt in die Kontrollen mit einbezogen. Informationen der Bevölkerung über Natur und Landschaft sowie deren Schutz führen jedoch durchaus dazu, dass diese auch Hinweise über Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an die Naturschutzbehörde gibt.

Hinzu kommt die Möglichkeit, über Apps der Naturschutzverwaltung Hinweise auf Umweltbeeinträchtigungen direkt zu melden. Davon wird inzwischen Gebrauch gemacht.

Frage 5b

Wenn das nicht der Fall sein sollte, kann sich die Kreisverwaltung eine Unterstützung der UNB durch ehrenamtliche Helfer vorstellen?

Antwort

Siehe Antwort zu Frage 5a.